

Adliswil, 22. Januar 2019

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

von Sait Acar (SP) und Xhelajdin Etemi (SP)

betreffend Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat

Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 2. März 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Ziff. 1–5 unverändert

6. (aufgehoben)

Ziff. 7–10 unverändert

Art. 33 Allgemeine Verwaltung

Ziff. 1–12 unverändert

13. (aufgehoben)

Ziff. 14–18 unverändert

Art. 47 Allgemeine Verwaltung

Ziff. 1–15 unverändert

16. Erteilen des Gemeindebürgerrechts

Ziff. 17–20 unverändert

Der Gemeindeerlass über die Gebührenerhebung (Gebührenverordnung, GebV) vom 1. November 2017 wird wie folgt geändert:

Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühr beträgt CHF 500.00.

Begründung:

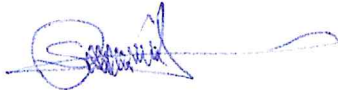
Am 1. Januar 2018 ist das neue eidgenössische Bürgerrechtsgesetz in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die neue Kantonale Bürgerrechtsverordnung in Kraft. Neben dem grundsätzlich obligatorischen Sprachnachweis müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller einen Nachweis über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen erbringen. Haben die Gesuchsteller während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen, darf also kein Staatskundenachweis mehr verlangt werden. Die Kenntnisse in Staatskunde wurde bisher mittels einer Anhörung durch die Einbürgerungskommission geprüft. Für Gesuche, die nach dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden, müssen die Kenntnisse in Staatskunde mittels eines standardisierten Fragebogens zur Prüfung der

Grundkenntnisse geprüft werden. Im neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz ist vorgesehen, einen Integrationstest einzuführen.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Einbürgerung einen Verwaltungsentscheid darstellt und keinen politischen Akt. Entsprechend müssen die rechtsstaatlichen Garantien umgesetzt werden. Das Verfahren betreffend Erteilung des Bürgerrechts ist seit Inkrafttreten der neuen Bürgerrechtsgesetzgebung noch komplexer. Es müssen diverse rechtliche Vorgaben geprüft werden. Das Ermessen der Stadt Adliswil wird je länger je mehr zugunsten der rechtsgleichen Behandlung der Bewerberinnen und Bewerber eingeschränkt. Fakt ist, dass die Einbürgerungskommission faktisch nur noch ja sagen kann, wenn die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Das heutige zweiteilige Verfahren ist ein Auslaufmodell. Neben der Stadt Adliswil verfügt nur noch die Stadt Wädenswil über dieses langwierige, komplizierte und kostentreibende Einbürgerungsprozedere. Es führt zu einem enormen administrativen Aufwand – sowohl seitens des Grossen Gemeinderats als auch aufseiten des Zivilstandsamts. So müssen die Daten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wieder vom Internet gelöscht werden, sobald über die Einbürgerung rechtskräftig entschieden ist. Auch gab es bei negativen Einbürgerungsentscheiden hinsichtlich der Begründung immer wieder Fragen und Komplikationen, die der Rat in letzter Sekunde ausräumen musste. Die Arbeit wird gewissermassen doppelt gemacht – vom Stadtrat und vom Grossen Gemeinderat –, was nicht zweckmässig erscheint. Dabei bringt die Vorlage der Einbürgerungsentscheide an den Grossen Gemeinderat überhaupt keinen Mehrwert.

Aus diesen Gründen erscheint es praktikabel und zeitgemäss, die Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil an den Stadtrat zu übertragen. Dies erfordert eine Anpassung der Gemeindeordnung sowie der Gebührenverordnung. Dabei soll der heutige Ansatz für Personen mit Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts für alle Verfahren gelten.



Sait Acar

Xhelajdin Etemi

